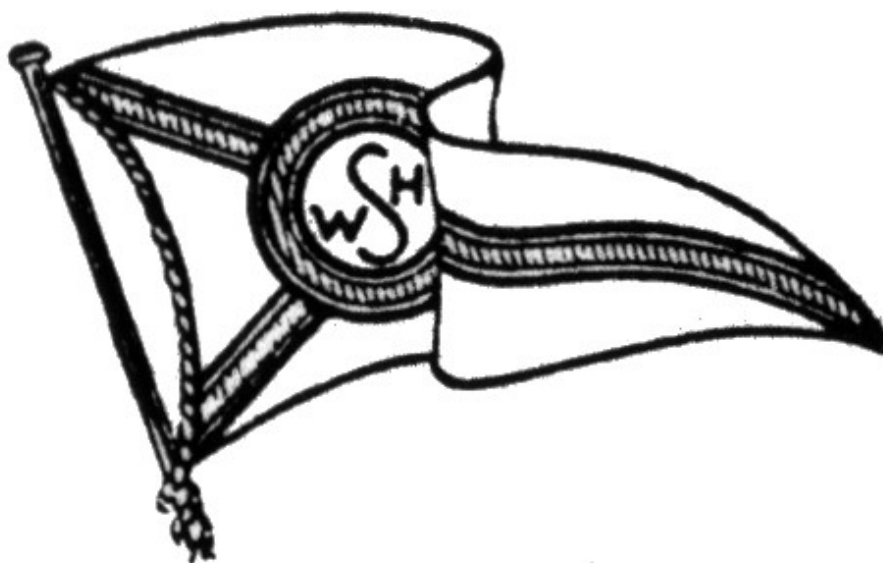




Satzung des

*Wassersport
Hötter e.V.*

vom 25.07.1996

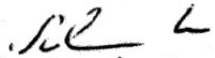
Am Abend des 25. September 1949 trafen sich im Hotel "Deutsches Haus" in Höxter drei Damen und zehn Herren und gründeten, um den Kanusport in Höxter zu etablieren und auch entsprechend fördern zu können, den "Canue-Camping-Club Höxter" und bestimmten als Vereinssitz das im städtischen Freibad gelegene kleine Bootshaus.

Auf Wunsch und Bitten vieler schwimmbegeisterter junger Bürgerinnen und Bürger der Stadt, aber auch um den Verein auf eine breitere Basis zu stellen, beschlossen die Mitglieder des Canue-Camping-Clubs Höxter in der Mitgliederversammlung am 31.08.1950, dem Verein eine Schwimmabteilung anzugliedern und den Verein in "Wassersport Höxter" umzubenennen. Am 25. September 1951 ist dann der Wassersport Höxter mit der Nr. VR 215 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Höxter eingetragen worden und führt im Vereinsnamen den Zusatz "e.V.".

Die nachstehende Satzung wurde durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 23. Februar 1996 beschlossen und ist mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Höxter am 25. Juli 1996 in Kraft getreten.

Eingetragen in das Vereinsregister unter VR 215 am
25.7.1996.

37671 Höxter, 25.7.96


(Schmitz), Justizsekretär z.A.
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Satzung des Wassersport Höxter e.V.

§1 Name und Sitz

1. Der am 29.09.1949 in Höxter gegründete Verein führt den Namen "Wassersport-Höxter"
2. Der Sitz des Vereins ist Höxter.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Höxter eingetragen und führt den Zusatz "e.V."

§2 Zweck, Ziele und Grundsätze

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, nämlich die Pflege und Förderung des Kanusports.
2. Der Verein will der Lebensfreude und der Gesundheit der Menschen dienen und bemüht sich deshalb unter Einbeziehung seiner Mitglieder um vielfältige Angebote für eine sinnvolle Freizeitgestaltung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist parteipolitisch neutral und räumt den Menschen aller Rassen und Nationen die gleichen Rechte ein. Er engagiert sich für die Menschenrechte und für religiöse und weltanschauliche Toleranz.
7. Der Verein beansprucht das Recht, zu aktuellen gesellschaftlichen Themen Stellung zu nehmen.

§3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat jugendliche Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugendvertretung des Vereins und erwachsene Mitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht.
2. Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag muß schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung muß dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt werden.
4. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann Einspruch eingelegt werden.
5. Über den Einspruch entscheidet abschließend die Mitgliederversammlung.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes

- b) durch Austritt des Mitgliedes
 - c) durch Ausschluß aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende des laufenden Kalenderjahres vorgenommen werden.
 3. Der Ausschluß aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat
 - b) mit fälligen Beiträgen oder anderen Zahlungsverpflichtungen 6 Monate rückständig ist und die Zahlung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach der 2. Mahnung erfolgt ist.
 4. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren.
 5. Gegen einen Ausschluß kann Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet abschließend die Mitgliederversammlung. Der Ausschluß ist schriftlich mitzuteilen.

§6 Beiträge

1. Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen Mitgliedsbeiträge.
2. Er kann außerdem Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.
3. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Mitgliedsbeiträge sind am Anfang eines jeden Kalenderjahres im voraus, spätestens jedoch bis zum 31.03. jeden Jahres zu zahlen.
5. Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag für ein bestimmtes Mitglied auf dessen Antrag zu ermäßigen oder zu stunden.

§7 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand und
 - c) der erweiterte Vorstand.

§9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr, und zwar innerhalb der ersten 3 Monate eines jeden Jahres, abzuhalten.
3. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dieses mit Angabe des Grundes schriftlich beantragen. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.
4. Alle Mitglieder und alle jugendlichen Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind jeweils schriftlich mit Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin zu den Mitgliederversammlungen einzuladen. Die Einladung wird

durch Post oder Boten zugestellt.

5. Auf den Versammlungstermin wird sowohl in der örtlichen Presse als auch im Lokalfunk hingewiesen.
6. Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
7. Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

2/3-Mehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen

- a) über Satzungsänderungen,
 - b) über Dringlichkeitsanträge.
 - c) über Abberufung von Vorstandsmitgliedern und
 - d) über Auflösung des Vereins.
8. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Mit Zustimmung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann eine Wahl auch durch Handzeichen erfolgen.
 9. Über Anträge kann mit Zustimmung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder durch Handzeichen entschieden werden.
 10. Jedes Mitglied kann Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung stellen. Diese müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich zugestellt werden.
 11. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der Versammlungsleitung und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Diese ist innerhalb von 8 Wochen nach der Versammlung allen stimmberechtigten Mitgliedern zuzustellen oder einen Monat lang im Bekanntmachungskasten des Bootshauses auszuhängen. Wenn nicht innerhalb eines Monats nach Aushangbeginn bzw. nach Zustellung der Niederschrift schriftlich beim Vorstand Einspruch erhoben wird, gilt die Niederschrift als genehmigt. Über einen Einspruch entscheidet die nächstfolgende Mitglieder-versammlung.
 12. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - b) Feststellung der Jahresrechnung
 - c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - d) die Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl des Vorstandes
 - f) Bestätigung des Jugendvorstandes
 - g) Wahl der Kassenprüfer
 - h) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Kalenderjahr
 - i) Beschlußfassung über Satzungsänderungen, Ordnungen und Auflösung des Vereins.

§10 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins nach §26 Bürgerliches Gesetzbuch besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden

- c) dem/der Beisitzer/in
 - d) dem/der Schatzmeister/in
 - e) dem/der Schriftführer/in
2. Der/die Vorsitzende mit dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Beisitzer/in oder dem/die Schatzmeister/in vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Fall der Verhinderung des/der Vorsitzenden vertreten den Verein der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam mit dem/der Beisitzenden, dem/der Schatzmeister/in oder dem/der Schriftführer/in.
 3. Der Vorstand ist verantwortlich für die Führung des Vereins. Seine Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.
 4. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist nicht zulässig.
 5. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Alle Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung, scheidet die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes aus, erstmals die nach Abs.1 Buchstabe a, c und e aufgeführten Mitglieder.
(Anmerkung: in ungeraden Jahren a, c und e - in geraden Jahren b und d)
 6. Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet, die Sitzungen des Vorstandes. Er/sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordern oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
 7. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.
 8. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens den vollen Wortlaut der Beschlüsse zu enthalten hat. Sie ist bei Beginn der nächsten Sitzung zu genehmigen und von dem/der Leiter/in der Vorstandssitzung und dem Vorstandsmitglied, welches die Niederschrift gefertigt hat, zu unterschreiben.
 9. Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Beschlüsse, die die Mitglieder direkt betreffen, sind im Bekanntmachungskasten des Bootshauses auszuhängen.

§11 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorstand (§ 10 Abs. 1 Buchst. a bis e dieser Satzung)
 - b) dem Vorstand der Vereinsjugend
 - c) dem/der Wandersportwart/in
 - d) dem/der Rennsportwart/in
 - e) der Frauensportwartin
 - f) dem/der Bootshauswart/in
 - g) dem/der Bootswart/in
 - h) dem/der Beauftragten für die Öffentlichkeitsarbeit
 - i) und weiteren Warten und Beauftragten nach Erfordernis.
2. Der erweiterte Vorstand des Vereins ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Leitung und Verwaltung des Vereins. Seine Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.
3. Die Zusammenlegung der Ämter der Warte und Beauftragter sollte die Ausnahme sein.

4. Der erweiterte Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand der Vereinsjugend wird durch die Jugendversammlung gewählt. Alle Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung, scheidet die Hälfte der Mitglieder des erweiterten Vorstandes aus. Erstmals die nach Abs.1 Buchstabe c, e, g und i aufgeführten Mitglieder.
(Anmerkung: in ungeraden Jahren c, e und g - in geraden Jahren d, f, und h)
5. Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des erweiterten Vorstandes. Die Einladung zu den Sitzungen sollte 8 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes übersandt werden. In Ausnahmefällen genügt bei telefonischer Bekanntgabe eine Frist von 2 Tagen.
6. Der erweiterte Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der erweiterte Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes besagt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.
7. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens den vollen Wortlaut der Beschlüsse zu enthalten hat. Sie ist bei Beginn der nächsten Sitzung zu genehmigen und von dem/der Leiter/in der Vorstandssitzung und dem Vorstandsmitglied, welches die Niederschrift gefertigt hat, zu unterschreiben.
8. Sitzungen des erweiterten Vorstandes sind nicht öffentlich. Beschlüsse, die die Mitglieder direkt betreffen, sind im Bekanntmachungskasten des Bootshauses auszuhängen.
9. Scheidet ein Fachwart oder ein Beauftragter innerhalb einer Wahlperiode aus, kann der Vorstand dessen Amt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch besetzen.

§12 Jugend des Vereins

1. Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
2. Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

§13 Kassenprüfung

1. Zur Prüfung der Finanzgebarung werden 2 stimmberechtigte Mitglieder als Kassenprüfer gewählt. Mindestens einmal im Jahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung haben sie die Buchführung und die Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
2. Von den Kassenprüfern sollte in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes beantragt werden.
3. Die Kassenprüfer werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen sowohl im Vorstand als auch im erweiterten Vorstand dieses Vereins kein Amt bekleiden. Alle Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung, scheidet ein Kassenprüfer aus. Eine direkte Wiederwahl sollte möglichst vermieden werden.
4. Falls kein Kassenprüfer gewählt werden kann, ist mit der Prüfung der Buchführung und der Kasse und gegebenenfalls auch der Erstellung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen zu beauftragen, welches der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht vorzulegen hat.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden

stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

2. Als Liquidatoren werden der/die Vorsitzende und ein/e Stellvertreter/in bestellt.
3. Das verbleibende Vermögen des Vereins fällt an den Kanuverband Nordrhein-Westfalen e.V., der es nur unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Kanusports verwenden darf.

§15 Erfüllung und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten aus Vereinsmitgliedern ist Höxter.

§16 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 23.2.1996 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Höxter in Kraft.

Winfried Horn

(Winfried Horn)

Vorsitzender

Helmut Rose

(Helmut Rose)

stellv. Vorsitzender

Eberhard Ullrich

(Eberhard Ullrich)

Kassenwart

